

Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

EEG-REFORM DURCHLÄUFT PARLAMENT

07.07.2016

Was ist das Ziel der zweiten EEG-Novelle dieser Legislaturperiode?

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 (EEG 2014) haben wir bereits grundlegende Weichenstellungen vorgenommen, damit die Erneuerbaren Energien planbar und verlässlich ausgebaut und sie gleichzeitig fit für den Markt gemacht werden. Mit der jetzt anstehenden Novelle gehen wir einen weiteren entscheidenden Schritt in diese Richtung: Die Vergütung des erneuerbar produzierten Stroms soll ab 2017 nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt werden. Damit stellen sich die Erneuerbaren Energien künftig dem Wettbewerb. Zugleich sichern wir mit den Ausschreibungen kosteneffizient den kontinuierlichen, kontrollierten Ausbau. Damit setzen wir auch ein wichtiges Ziel des Koalitionsvertrags um.

Wie ist der Stand der EEG-Reform und wie geht es weiter?

Am 8. Juni 2016 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Novellierung des EEG beschlossen. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag fand am 24. Juni 2016 statt. Am 4. Juli 2016 wurde eine Expertenanhörung im Wirtschaftsausschuss durchgeführt, am 6. Juli 2016 hat der Ausschuss die Novelle beschlossen. Der Deutsche Bundestag wird das geänderte EEG am 8. Juli 2016 in zweiter und dritter Lesung behandeln. In Kraft treten soll das Gesetz am 1. Januar 2017.

Welche zentralen Änderungen konnten wir gegenüber dem Regierungsentwurf erreichen?

Biomasseanlagen erhalten eine wirtschaftliche Perspektive

1. Im Gesetz wurde verankert, dass und unter welchen grundsätzlichen Bedingungen Biomasseanlagen an Ausschreibungen teilnehmen können. Damit bekommen neue Biomasseanlagen künftig wieder eine verlässliche, wirtschaftliche Perspektive.

2. Bestandsanlagen können sich nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung ebenfalls an diesen Ausschreibungen beteiligen und erhalten so die Chance auf die zum Weiterbetrieb erforderliche Anschlussförderung. Auch kleine Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung bis 150 kW, die zunächst hätten ausgeschossen sein sollen, können sich ebenfalls an den Ausschreibungen beteiligen. Auf sie wird der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen.
3. Das Ausschreibungsvolumen wird nahezu verdoppelt: Mit 1.050 MW in den nächsten 6 Jahren bleibt die Biomasse ein fester Bestandteil im künftigen Energiemix.

Geothermie-Projekte erhalten mehr Planungssicherheit

Der Zeitpunkt, ab dem die Degression der Förderung einsetzt, wird um ein Jahr von 2020 auf 2021 nach hinten verschoben.

Besonders energieintensive Unternehmen profitieren weiterhin von der Besonderen Ausgleichsregelung

Besonders energieintensive Unternehmen der Liste 1, deren Stromkostenintensität zwischen 14 und 17 Prozent liegt und die nach der Anhebung der Schwelle auf 17 Prozent aus der Regelung herausgefallen waren, werden künftig wie Unternehmen der Liste 2 von Entlastungen bei der EEG-Umlage profitieren. Die bis 2018 geltende Härtefallregelung wird abgelöst, so dass diese Unternehmen künftig nur 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen müssen.

Akteursvielfalt bei Ausschreibungen bleibt gesichert

Bürgerenergiegesellschaften können sich an Ausschreibungen beteiligen. Auf sie wird der letzte erfolgreiche Gebotspreis übertragen. Zudem wird die Definition von Bürgerenergiegesellschaften ergänzt. 10 Prozent der Anteile müssen der Kommune angeboten werden.

Ausbau der Windenergie und der Stromnetze wird besser koordiniert und unnötiger Netzausbau nach Bayern verhindert

Um den Ausbau der Windenergie auf See besser mit dem Netzausbau an Land zu verzahnen, wird der Zubau von Windenergieanlagen in den Jahren 2021 bis 2025, also in einem Zeitraum, in dem die großen Gleichstromübertragungstrassen noch nicht zur Verfügung stehen, reduziert, während er nach 2025 erhöht wird.

Das Ausschreibungsvolumen von Windkraft an Land orientiert sich mit einem Bruttozubaupfad von 2.800 (2017 bis 2020) bzw. von 2.900 MW (ab 2020) am vereinbarten Ausbaupfad. Zudem wird bis zur Umstellung auf Ausschreibungen die unkontrollierte Dynamik beim Ausbau durch eine Anpassung der Degression gebremst. Der Ausbau soll kontinuierlicher verlaufen.

Die Begrenzung des zulässigen Zubaus in Netzengpassgebieten bringt einen dringend notwendigen Systemwechsel beim Ausbau der Erneuerbaren Energien: Denn der Leitungsausbau hat sich nicht mehr nur einseitig nach der Erzeugung auszurichten. Die vorgesehene regionale Steuerung führt stattdessen dazu, dass künftig die Netzsituation bei der Standortwahl zu berücksichtigen ist. Damit wird unnötiger zusätzlicher Netzausbau nach Bayern verhindert.

Ausbau der Photovoltaik wird gestärkt

Bei einer Bagatellgrenze von 750 kW werden nur Freiflächenanlagen und sehr große Dachanlagen zur Teilnahme an Ausschreibungen verpflichtet. Für kleine und mittlere Betreiber (Eigenheimbesitzer, Bürgerenergiegenossenschaften, etc.) bleibt es beim bestehenden System. Das Ausschreibungsvolumen für große PV-Anlagen wurde auf 600 Megawatt jährlich erhöht. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist auf Ackerflächen künftig ausgeschlossen. Jedoch können die Länder über eine Öffnungsklausel abweichende Regelungen treffen. Die Bedingungen für den so genannten „atmenden Deckel“ werden für kleine und mittlere Anlagen, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, verbessert: Bei Unterschreitung des Ausbaukorridors wird die Vergütung durch eine deutlichere Anhebung schneller angepasst.